

TE OGH 2012/1/18 3Ob207/11d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Prückner als Vorsitzenden sowie den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Neumayr, die Hofrätin Dr. Lovrek und die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch als weitere Richter in der Verlassenschaftssache des am ***** verstorbenen DI H*****, über den außerordentlichen Revisionsrekurs 1. der Witwe E*****, und der Söhne 2. MMag. D*****, 3. Ing. C*****, 4. Prof. Dr. V*****, und 5. S*****, alle vertreten durch Brand Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 22. September 2011, GZ 43 R 484/11m-67, (womit infolge Rekurses der Witwe und der erblichen Söhne der Beschluss des Bezirksgerichts Döbling vom 8. Juli 2011, GZ 8 A 146/06v-59, bestätigt wurde), den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Den Revisionsrekurswerbern gelingt es aus folgenden Gründen nicht, eine erhebliche Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG aufzuzeigen: Den Revisionsrekurswerbern gelingt es aus folgenden Gründen nicht, eine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG aufzuzeigen:

1. Es bildet eine Verfahrensfrage, ob § 166 Abs 2 AußStrG das Verfahren über die Einbeziehung oder Ausscheidung von Nachlassgegenständen aus dem Inventar auf ein reines Urkundenverfahren einschränkt. Ein (allfälliger) Verstoß dagegen bildet daher einen - nicht von Amts wegen wahrzunehmenden - Verfahrensmangel des erstinstanzlichen Verfahrens, der allerdings von den erblichen Söhnen im Rekursverfahren nicht gerügt wurde. Daher kann eine solche Verfahrensrüge in dritter Instanz nicht mehr nachgeholt werden (RIS-Justiz RS0043111; 3 Ob 46/11b). 1. Es bildet eine Verfahrensfrage, ob Paragraph 166, Absatz 2, AußStrG das Verfahren über die Einbeziehung oder Ausscheidung von Nachlassgegenständen aus dem Inventar auf ein reines Urkundenverfahren einschränkt. Ein (allfälliger) Verstoß dagegen bildet daher einen - nicht von Amts wegen wahrzunehmenden - Verfahrensmangel des erstinstanzlichen Verfahrens, der allerdings von den erblichen Söhnen im Rekursverfahren nicht gerügt wurde. Daher kann eine solche Verfahrensrüge in dritter Instanz nicht mehr nachgeholt werden (RIS-Justiz RS0043111; 3 Ob 46/11b).

2.1. Sekundäre Feststellungsmängel, die mit der Schenkung und Übergabe von Inhaber-/Überbringersparbüchern begründet werden, gehen nicht vom festgestellten Sachverhalt aus, dem weder Schenkungen der strittigen Sparbücher noch deren Übergaben an die erblichen Söhne vor dem Tod des Erblassers zu entnehmen sind.

2.2. Die Revisionsrekurswerber argumentieren auch mit fehlenden Feststellungen zu möglichen Namenssparbüchern, die nicht auf den Erblasser lauten, weil solche als Rektapapiere gar nicht im Besitz des Erblassers sein könnten und deshalb nicht zu inventarisieren seien. Zunächst ist festzuhalten, dass - anders als es eine gesetzmäßig ausgeführte Rechtsrüge verlangt - gar nicht klargestellt wird, welches der strittigen Sparbücher auf welchen erblichen Sohn lauten soll und auf welcher gesetzlichen Grundlage die rechtliche Schlussfolgerung gezogen wird. Soweit dies angesichts der knappen Ausführungen erkennbar ist, wird damit die - seit 1. November 2000 - geltende Rechtslage nach den §§ 31 f, 40 BWG angesprochen; nach dieser ist bei auf Namen eines identifizierten Kunden lautenden Sparurkunden die Ausgestaltung als Inhaberpapiere ausgeschlossen. Allerdings ist es unzulässig, etwa aus der Verpflichtung des BWG zur Identifikation Rückschlüsse auf das Eigentumsrecht an der Sparurkunde zu ziehen (Zawischa/Kirchbaumer in Dellinger BWG § 31 Rz 4; vgl RIS-Justiz RS0122364). Die allein an das Vorliegen von Namenssparbüchern anknüpfende rechtliche Schlussfolgerung der Revisionsrekurswerber erweist sich daher als keineswegs zwingend. Mangels substantzierter Begründung dieser Rechtsrüge erübrigen sich weitere Überlegungen dazu.

2.2. Die Revisionsrekurswerber argumentieren auch mit fehlenden Feststellungen zu möglichen Namenssparbüchern, die nicht auf den Erblasser lauten, weil solche als Rektapapiere gar nicht im Besitz des Erblassers sein könnten und deshalb nicht zu inventarisieren seien. Zunächst ist festzuhalten, dass - anders als es eine gesetzmäßig ausgeführte Rechtsrüge verlangt - gar nicht klargestellt wird, welches der strittigen Sparbücher auf welchen erblichen Sohn lauten soll und auf welcher gesetzlichen Grundlage die rechtliche Schlussfolgerung gezogen wird. Soweit dies angesichts der knappen Ausführungen erkennbar ist, wird damit die - seit 1. November 2000 - geltende Rechtslage nach den Paragraphen 31, f, 40 BWG angesprochen; nach dieser ist bei auf Namen eines identifizierten Kunden lautenden Sparurkunden die Ausgestaltung als Inhaberpapiere ausgeschlossen. Allerdings ist es unzulässig, etwa aus der Verpflichtung des BWG zur Identifikation Rückschlüsse auf das Eigentumsrecht an der Sparurkunde zu ziehen (Zawischa/Kirchbaumer in Dellinger BWG Paragraph 31, Rz 4; vergleiche RIS-Justiz RS0122364). Die allein an das Vorliegen von Namenssparbüchern anknüpfende rechtliche Schlussfolgerung der Revisionsrekurswerber erweist sich daher als keineswegs zwingend. Mangels substantzierter Begründung dieser Rechtsrüge erübrigen sich weitere Überlegungen dazu.

3. Warum unbeglaubigten Kopien von Auszügen aus Sparbüchern die Qualität von unbedenklichen Urkunden, dh Schriftstücken, denen iSd § 166 Abs 2 AußStrG besondere Glaubwürdigkeit zukommt (vgl RIS-Justiz RS0001391; 5 Ob 140/10i), zuerkannt werden sollte, vermag der Revisionsrekurs nicht darzulegen.

3. Warum unbeglaubigten Kopien von Auszügen aus Sparbüchern die Qualität von unbedenklichen Urkunden, dh Schriftstücken, denen iSd Paragraph 166, Absatz 2, AußStrG besondere Glaubwürdigkeit zukommt (vergleiche RIS-Justiz RS0001391; 5 Ob 140/10i), zuerkannt werden sollte, vermag der Revisionsrekurs nicht darzulegen.

4. Im Übrigen entspricht die angefochtene Entscheidung der Rechtsprechung (zu § 166 AußStrG; früher zu § 97 AußStrG alt), dass es für die Aufnahme eines Nachlassgegenstands in das Inventar nur auf den Besitz und nicht auf das Eigentum ankommt (RIS-Justiz RS0122722; RS0007816). Über Eigentumsverhältnisse wird im Abhandlungsverfahren nicht abschließend abgesprochen (RIS-Justiz RS0121985).

4. Im Übrigen entspricht die angefochtene Entscheidung der Rechtsprechung (zu Paragraph 166, AußStrG; früher zu Paragraph 97, AußStrG alt), dass es für die Aufnahme eines Nachlassgegenstands in das Inventar nur auf den Besitz und nicht auf das Eigentum ankommt (RIS-Justiz RS0122722; RS0007816). Über Eigentumsverhältnisse wird im Abhandlungsverfahren nicht abschließend abgesprochen (RIS-Justiz RS0121985).

5. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 71 Abs 3 AußStrG).

5. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Textnummer

E99807

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0030OB00207.11D.0118.000

Im RIS seit

13.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at